

# Satzung des Fördervereines des Albert-Einstein-Gymnasiums

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Albert-Einstein-Gymnasiums im Schulzentrum Ulm-Wiblingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ulm und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Ein Schuljahr ist die Zeit zwischen dem 01.08. und dem 31.07. des Folgejahres. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Albert-Einstein-Gymnasiums der Stadt Ulm und ihrer Einrichtungen, die Förderung erzieherisch wertvoller Aufgaben sowie die Förderung der Beziehungen zwischen Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und den Freunden der Schule.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Gegenstände und Mittel, die dem Albert-Einstein-Gymnasium der Stadt Ulm zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum des Vereins. Das Albert-Einstein-Gymnasium der Stadt Ulm übernimmt Pflege, Wartung und Reparatur dieser Gegenstände und Mittel.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

## §3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - die Schüler und Lehrer des Gymnasiums
  - ihre Angehörigen
  - ferner alle Personen, die sich für die Arbeit des Gymnasiums interessieren.
2. Dem schriftlichen Antrag kann der Vorstand widersprechen. Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren:
  - A) durch Tod
  - B) durch Austritt
  - C) durch Ausschluss
4. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; er muss schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied den Beitrag nicht bezahlt oder die Interessen bzw. das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## §4 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages steht im Ermessen des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung kann Mindestbeträge festsetzen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## §5 Organe

Die Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in den Verein ( §3/2 )
  - b. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes

- e. Wahl der Kassenprüfer
  - f. Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge ( §4 / 1 )
  - g. Änderungen der Satzung ( §8 )
  - h. Auflösung des Vereins (§9)
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie soll in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.  
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen durch Anschreiben oder eine Veröffentlichung in der Südwest Presse oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Albert-Einstein-Gymnasiums.
  3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
  4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
  7. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung stimmt der gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen der Stimmrechtsausübung zu.

## §7 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder den Vorstand, bestehend aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Vorstandsmitglied für Finanzen
  - Vorstandsmitglied für Schriftverkehr
 Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Dem Vorstand gehören ferner an: der Schulleiter  
Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- b. Zur Unterstützung des Vorstandes können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- c. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.
- d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, entweder gemeinsam oder jeder allein in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.  
Im Innenverhältnis kann der 1.Vorsitzende durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.
- f. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- g. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen neben
  - der Ablehnung einer Mitgliedsaufnahme und den Vereinsausschluss ( §3 / 2 und 5 )
  - der Einberufung der Mitgliederversammlung ( §6 / 2 )
  - folgende weitere Aufgaben
    - a) Bericht an die Mitgliederversammlung
    - b) Beschluss über Ausgaben, die
      - aa) laufend oder wiederkehrend sich über mehr als 2 Geschäftsjahre hinziehen.
      - bb) einmalig sind und das jährliche Beitragsaufkommen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres überschreiten.
    - c) Beschluss über Einnahmen, die Folgelasten nach sich ziehen.

## §8 Satzungsänderung

Über Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

## §9 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Beschlüsse über die künftigen Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Satzung in der Fassung vom 25. Februar 2008